

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 3853

[C - 2007/00810]

30 JANVIER 1987. — Arrêté royal n° 41 fixant le montant des amendes fiscales proportionnelles en matière de taxe sur la valeur ajoutée. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de l'arrêté royal n° 41 du 30 janvier 1987 fixant le montant des amendes fiscales proportionnelles en matière de taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 7 février 1987), tel qu'il a été modifié successivement par :

— l'arrêté royal du 6 juillet 1989 modifiant l'arrêté royal n° 7 du 27 décembre 1977 relatif aux importations de biens pour l'application de la taxe sur la valeur ajoutée, l'arrêté royal n° 18 du 27 décembre 1977 relatif aux exemptions concernant les exportations de biens et de services en matière de taxe sur la valeur ajoutée et l'arrêté royal n° 41 du 30 janvier 1987 fixant le montant des amendes fiscales proportionnelles en matière de taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 14 juillet 1989);

— l'arrêté royal du 19 avril 1991 modifiant les arrêtés royaux n°s 1, 2, 3, 4, 17, 31 et 41 relatifs à la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 30 avril 1991);

— l'arrêté royal du 21 octobre 1993 modifiant l'arrêté royal n° 41 du 30 janvier 1987 fixant le montant des amendes fiscales proportionnelles en matière de taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 28 octobre 1993);

— l'arrêté royal du 30 mars 1994 modifiant l'arrêté royal n° 41 du 30 janvier 1987 fixant le montant des amendes fiscales proportionnelles en matière de la taxe sur la valeur ajoutée et l'arrêté royal n° 44 du 21 octobre 1993 fixant le montant des amendes fiscales non proportionnelles en matière de la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 31 mars 1994);

— l'arrêté royal du 25 février 1996 modifiant les arrêtés royaux n°s 1, 3, 4, 7, 18, 31, 41, 44, 48 et 50, en matière de taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 5 mars 1996);

— l'arrêté royal du 26 novembre 1998 modifiant les arrêtés royaux n°s 1, 8, 23, 24, 41, 42, 44 et 50 en matière de taxe sur la valeur ajoutée et l'arrêté royal du 31 mars 1936 portant règlement général des droits de succession (*Moniteur belge* du 1^{er} décembre 1998);

— la loi du 26 juin 2000 relative à l'introduction de l'euro dans la législation concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution (*Moniteur belge* du 29 juillet 2000);

— l'arrêté royal du 20 juillet 2000 portant introduction de l'euro dans les arrêtés royaux qui relèvent du Ministère des Finances et en exécution de la loi du 30 octobre 1998 relative à l'euro (*Moniteur belge* du 30 août 2000);

— l'arrêté royal du 13 juillet 2001 portant introduction de l'euro dans les arrêtés royaux qui relèvent du Ministère des Finances et en exécution de la loi du 30 octobre 1998 relative à l'euro (*Moniteur belge* du 11 août 2001);

— l'arrêté royal du 21 décembre 2006 transformant le règlement général sur les taxes assimilées au timbre en arrêté d'exécution du Code des droits et taxes divers, abrogeant l'arrêté du Régent relatif à l'exécution du Code des droits de timbre et portant diverses autres modifications à des arrêtés d'exécution (*Moniteur belge* du 29 décembre 2006).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 3853

[C - 2007/00810]

30 JANUARI 1987. — Koninklijk besluit nr. 41 tot vaststelling van het bedrag van de proportionele fiscale geldboeten op het stuk van de belasting over de toegevoegde waarde. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hiernavolgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit nr. 41 van 30 januari 1987 tot vaststelling van het bedrag van de proportionele fiscale geldboeten op het stuk van de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 7 februari 1987), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

— het koninklijk besluit van 6 juli 1989 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 7 van 27 december 1977 met betrekking tot de invoer van goederen voor de toepassing van de belasting over de toegevoegde waarde, het koninklijk besluit nr. 18 van 27 december 1977 met betrekking tot de vrijstellingen ten aanzien van de uitvoer van goederen en diensten op het stuk van de belasting over de toegevoegde waarde en het koninklijk besluit nr. 41 van 30 januari 1987 tot vaststelling van het bedrag van de proportionele fiscale geldboeten op het stuk van de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 14 juli 1989);

— het koninklijk besluit van 19 april 1991 tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1, 2, 3, 4, 17, 31 en 41 met betrekking tot de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 30 april 1991);

— het koninklijk besluit van 21 oktober 1993 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 41 van 30 januari 1987 tot vaststelling van het bedrag van de proportionele fiscale geldboeten op het stuk van de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 28 oktober 1993);

— het koninklijk besluit van 30 maart 1994 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 41 van 30 januari 1987 tot vaststelling van het bedrag van de proportionele fiscale geldboeten op het stuk van de belasting over de toegevoegde waarde en van het koninklijk besluit nr. 44 van 21 oktober 1993 tot vaststelling van het bedrag van de niet-proportionele fiscale geldboeten op het stuk van de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 31 maart 1994);

— het koninklijk besluit van 25 februari 1996 tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1, 3, 4, 7, 18, 31, 41, 44, 48 en 50, inzake belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 5 maart 1996);

— het koninklijk besluit van 26 november 1998 tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1, 8, 23, 24, 41, 42, 44 en 50 inzake belasting over de toegevoegde waarde en het koninklijk besluit van 31 maart 1936 houdende algemeen reglement van de successierechten (*Belgisch Staatsblad* van 1 december 1998);

— de wet van 26 juni 2000 betreffende de invoering van de euro in de wetgeving die betrekking heeft op aangelegenheden als bedoeld in artikel 78 van de Grondwet (*Belgisch Staatsblad* van 29 juli 2000);

— het koninklijk besluit van 20 juli 2000 tot invoering van de euro in de koninklijke besluiten die ressorteren onder het Ministerie van Financiën en tot uitvoering van de wet van 30 oktober 1998 betreffende de euro (*Belgisch Staatsblad* van 30 augustus 2000);

— het koninklijk besluit van 13 juli 2001 tot invoering van de euro in de koninklijke besluiten die ressorteren onder het Ministerie van Financiën en tot uitvoering van de wet van 30 oktober 1998 betreffende de euro (*Belgisch Staatsblad* van 11 augustus 2001);

— het koninklijk besluit van 21 december 2006 tot omvorming van de algemene verordening op de met het zegel gelijkgestelde taksen tot het uitvoeringsbesluit van het Wetboek diverse rechten en taksen, tot opheffing van het regentbesluit tot uitvoering van het Wetboek der zegelrechten en houdende verscheidene andere wijzigingen aan uitvoeringsbesluiten (*Belgisch Staatsblad* van 29 december 2006).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2007 — 3853

[C — 2007/00810]

30. JANUAR 1987 — Königlicher Erlass Nr. 41 zur Festlegung des Betrags der gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen im Bereich der Mehrwertsteuer - Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses Nr. 41 vom 30. Januar 1987 zur Festlegung des Betrags der gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen im Bereich der Mehrwertsteuer, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

— den Königlichen Erlass vom 6. Juli 1989 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 7 vom 27. Dezember 1977 über die Einfuhr von Gütern für die Anwendung der Mehrwertsteuer, des Königlichen Erlasses Nr. 18 vom 27. Dezember 1977 über die Steuerbefreiungen in Bezug auf die Ausfuhr von Gütern und Dienstleistungen im Bereich der Mehrwertsteuer und des Königlichen Erlasses Nr. 41 vom 30. Januar 1987 zur Festlegung des Betrags der gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen im Bereich der Mehrwertsteuer,

— den Königlichen Erlass vom 19. April 1991 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 2, 3, 4, 17, 31 und 41 über die Mehrwertsteuer,

— den Königlichen Erlass vom 21. Oktober 1993 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 41 vom 30. Januar 1987 zur Festlegung des Betrags der gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen im Bereich der Mehrwertsteuer,

— den Königlichen Erlass vom 30. März 1994 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 41 vom 30. Januar 1987 zur Festlegung des Betrags der gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen im Bereich der Mehrwertsteuer und des Königlichen Erlasses Nr. 44 vom 21. Oktober 1993 zur Festlegung des Betrags der nicht gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen im Bereich der Mehrwertsteuer,

— den Königlichen Erlass vom 25. Februar 1996 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 3, 4, 7, 18, 31, 41, 44, 48 und 50 über die Mehrwertsteuer,

— den Königlichen Erlass vom 26. November 1998 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 8, 23, 24, 41, 42, 44 und 50 über die Mehrwertsteuer und des Königlichen Erlasses vom 31. März 1936 zur allgemeinen Regelung der Erbschaftssteuer,

— das Gesetz vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten,

— den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000 zur Einführung des Euro in die Königlichen Erlasse, für die das Ministerium der Finanzen zuständig ist, und zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Oktober 1998 über den Euro,

— den Königlichen Erlass vom 13. Juli 2001 zur Einführung des Euro in die Königlichen Erlasse, für die das Ministerium der Finanzen zuständig ist, und zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Oktober 1998 über den Euro,

— den Königlichen Erlass vom 21. Dezember 2006 zur Umwandlung der Allgemeinen Verordnung über die der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern in den Ausführungserlass zum Gesetzbuch der verschiedenen Gebühren und Steuern, zur Aufhebung des Erlasses des Regenten über die Ausführung des Stempelsteuergesetzbuches und zur Festlegung verschiedener anderer Abänderungen von Ausführungserlassen.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

30. JANUAR 1987 — Königlicher Erlass Nr. 41 zur Festlegung des Betrags der gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen im Bereich der Mehrwertsteuer — Deutsche Übersetzung

Artikel 1 - [Die Verringerungstabelle der gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen im Bereich der Mehrwertsteuer wird festgelegt:

1. für die vor dem 1. November 1993 begangenen Verstöße in Tabelle A und für die nach dem 31. Oktober 1993 begangenen Verstöße in Tabelle G der Anlage zu vorliegendem Erlass bei Verstößen, die in Artikel 70 § 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches erwähnt sind,

2. für die vor dem 1. November 1993 begangenen Verstöße in Tabelle B und für die nach dem 31. Oktober 1993 begangenen Verstöße in Tabelle H der Anlage zu vorliegendem Erlass bei Verstößen, die in Artikel 70 § 1bis desselben Gesetzbuches erwähnt sind,

3. in Tabelle C der Anlage zu vorliegendem Erlass bei Verstößen, die in Artikel 70 § 2 desselben Gesetzbuches erwähnt sind,

4. für die vor dem 1. November 1993 begangenen Verstöße in Tabelle D und für die nach dem 31. Oktober 1993 begangenen Verstöße in Tabelle I der Anlage zu vorliegendem Erlass bei Verstößen, die in Artikel 70 § 3 desselben Gesetzbuches erwähnt sind,

5. in Tabelle E der Anlage zu vorliegendem Erlass bei Verstößen, die in Artikel 70 § 5 desselben Gesetzbuches erwähnt sind,

6. für die vor dem 1. November 1993 begangenen Verstöße in Tabelle F und für die nach dem 31. Oktober 1993 begangenen Verstöße in Tabelle J der Anlage zu vorliegendem Erlass bei Verstößen, die in Artikel 71 desselben Gesetzbuches erwähnt sind.

Die in den Tabellen A bis J der Anlage zu vorliegendem Erlass vorgesehene Verringerungstabelle ist jedoch nicht anwendbar bei Verstößen, die mit der Absicht, die Steuer zu hinterziehen oder deren Hinterziehung zu ermöglichen, begangen wurden.]

[Art. 1 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 21. Oktober 1993 (B.S. vom 28. Oktober 1993)]

Art. 2 - Im Falle der Notifizierung oder Zustellung der in Artikel 85 des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Zwangsbeitreibung werden die in den [Tabellen A bis J] der Anlage zu vorliegendem Erlass vorgesehenen Geldbußen um 50 Prozent erhöht, ohne dass der eingeforderte Betrag unter 5 Prozent der geschuldeten Steuer liegen darf.

In dem in Artikel 93 desselben Gesetzbuches vorgesehenen Fall ist diese Erhöhung nicht mehr anwendbar.

[Art. 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 30. März 1994 (B.S. vom 31. März 1994), für nichtig erklärt durch Entscheidung Nr. 57.134 des Staatsrats vom 20. Dezember 1995 (B.S. vom 9. März 1996)]

Art. 3 - Der vollständige Erlass der Geldbußen wird gewährt, wenn ein Steuerschuldner seine Lage spontan in Ordnung bringt, bevor eine Steuerverwaltung eingreift.

Art. 4 - § 1 - [Der Gesamtbetrag der Geldbußen wird auf den niedrigeren Euro beziehungsweise das kleinere Zehnfache eines Euros abgerundet, je nachdem ob dieser Betrag niedriger oder höher als 250 EUR ist.]

§ 2 - Wird die Geldbuße gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 des vorliegenden Erlasses erhöht, wird das Ergebnis nicht erneut abgerundet.

[Art. 4 § 1 ersetzt durch Art. 9 des K.E. vom 13. Juli 2001 (B.S. vom 11. August 2001)]

Art. 5 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Februar 1987 in Kraft.

Art. 6 - Unser Minister der Finanzen ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Anlage

TABELLE A

Geldbußen bei Verstößen, die in Artikel 70 § 1 des Gesetzbuches erwähnt sind

Abschnitt 1 — Inländische Umsätze

<p>I. Nichtzahlung und verspätete Zahlung der Steuer oder von Anzahlungen, wenn der Anspruch aus eingereichten periodischen Mehrwertsteuererklärungen oder aus der Einrichtung des Sonderkontos hervorgeht</p> <p>1. Durch das ZDV (Zentrum für Datenverarbeitung) per Computer festgestellter Verstoß in Bezug auf:</p> <p>A. Steuern oder Anzahlungen, wenn der Anspruch aus monatlichen oder vierteljährlichen Erklärungen hervorgeht, und Steuern, wenn der Anspruch aus jährlichen Erklärungen hervorgeht</p> <p>B. Anzahlungen, wenn der Anspruch aus jährlichen Erklärungen hervorgeht</p> <p>2. Verstoß, für den der Hauptkontrolleur der Mehrwertsteuer eine Steuereinforderung versendet in Bezug auf:</p> <p>A. Steuern, wenn der Anspruch aus eingereichten periodischen Erklärungen oder aus der Einrichtung des Sonderkontos hervorgeht</p> <p>B. Anzahlungen geschuldet von Steuerpflichtigen, die an monatliche oder vierteljährliche Erklärungen gebunden sind</p> <p>C. Anzahlungen geschuldet von Steuerpflichtigen, die an jährliche Erklärungen gebunden sind</p>	<p>Pro Monat Verspätung (1) ein Prozentsatz, der dem Prozentsatz des Aufschubzinses entspricht, so wie er in Artikel 91 § 1 des Gesetzbuches vorgesehen ist, zu berechnen auf den geschuldeten oder noch geschuldeten Betrag</p> <p>[12,5 EUR] pro Anzahlung</p> <p>10 Prozent der geschuldeten Steuer</p> <p>Pro Monat Verspätung (1) ein Prozentsatz, der dem Prozentsatz des Aufschubzinses entspricht, so wie er in Artikel 91 § 1 des Gesetzbuches vorgesehen ist, zu berechnen auf den geschuldeten oder noch geschuldeten Betrag</p> <p>[12,5 EUR] pro Anzahlung</p>
<p>II. Fehler festgestellt bei Kontrolle der Buchhaltung in Bezug auf ihre mathematische Richtigkeit und die richtige Anwendung der Mehrwertsteuer</p> <p>Nichtzahlung oder verspätete Zahlung der Steuer, wenn diese Steuer von dem Vertragspartner entrichtet werden muss, der an periodische Erklärungen gebunden ist</p> <p>Nichtzahlung oder verspätete Zahlung der Steuer, wenn diese Steuer [...] aufgrund einer Sondererklärung entrichtet werden muss</p> <p>Nichtanwendung von Artikel 17bis des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 23. Juli 1969 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer</p> <p>Der Betrag der für einen Kontrollzeitraum von einem Jahr (2) geschuldeten Steuer beläuft sich auf:</p> <p>- bis zu einschließlich 10.000 F</p> <p>- 10.001 F bis 50.000 F</p> <p>- mehr als 50.000 F</p>	<p>Entfällt</p> <p>5 Prozent der geschuldeten Steuer</p> <p>10 Prozent der geschuldeten Steuer</p>

III. Unrechtmäßige Anwendung von Artikel 17bis des in vorhergehender Rubrik II erwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1	20 Prozent der geschuldeten Steuer
IV. Fehler festgestellt bei Kontrolle der Buchhaltung in Bezug auf ihren Inhalt Nichtzahlung der Steuer festgestellt anlässlich einer Kontrolle bei Steuerpflichtigen, die ihre periodischen Mehrwertsteuererklärungen nicht einreichen Der Betrag der für einen Kontrollzeitraum von einem Jahr (2) geschuldeten Steuer beläuft sich auf: - bis zu einschließlich 50.000 F - mehr als 50.000 F	10 Prozent der geschuldeten Steuer 20 Prozent der geschuldeten Steuer
V. Aufgrund der Nichtvorlage des Erstattungsregisters oder der Nichteintragung eines Berichtigungsdokuments in dieses Register rückzuführende Steuer	10 Prozent der rückzuführenden Steuer
VI. Steuerbefreiungen vorgesehen in Artikel 42 §§ 1, 2 und 3 Nr. 1 bis 6 des Gesetzbuches 1. Unrechtmäßig angewandte oder beanspruchte Steuerbefreiung: A. Der Steuerpflichtige hat die Steuerbefreiung aufgrund fehlerhafter Auskünfte seines Vertragspartners angewandt, ohne deren Richtigkeit normalerweise überprüfen zu können B. Andere Fälle 2. Fehlender Nachweis des Rechts auf Steuerbefreiung	Entfällt 10 Prozent der geschuldeten Steuer 10 Prozent der geschuldeten Steuer
(1) Ein angebrochener Monat gilt als ganzer Monat. (2) Zur Festlegung des Betrags der für einen Zeitraum von einem Jahr geschuldeten Steuer wird der Gesamtbetrag der geschuldeten Steuer durch die Anzahl kontrollierter Jahre geteilt.	

Abschnitt 2 — Einfuhr

VII. Verstöße gegen die Verpflichtung, Güter beim Zollamt anzugeben: Einfuhr von Gütern ohne Angabe oder unter Nichtangabe eines Teils der eingeführten Güter: 1. Der Wert der nicht angegebenen Güter liegt nicht über 30.000 F und der Betrag der hinterzogenen Mehrwertsteuer liegt nicht über 6.000 F 2. Der Wert der nicht angegebenen Güter liegt nicht über 150.000 F und der Betrag der hinterzogenen Mehrwertsteuer liegt nicht über 30.000 F 3. Andere Fälle	50 Prozent der geschuldeten Steuer 100 Prozent der geschuldeten Steuer 200 Prozent der geschuldeten Steuer
VIII. Verstöße gegen die Verpflichtung, Güter unter den in Artikel 51 des Gesetzbuches vorgeschriebenen Bedingungen anzugeben, ausgenommen die in vorhergehender Rubrik VII vorgesehenen Verstöße: 1. Unregelmäßigkeiten in Bezug auf den Betrag der auf die angegebenen Güter geschuldeten Steuer: A. Rein zufällige Irrtümer bei Angabe des Preises oder der Nebenkosten B. Andere Irrtümer bei Angabe des Preises oder der Nebenkosten C. Andere Irrtümer, insbesondere bei: - Umrechnung [in Belgische Franken oder in Euro] der Bestandteile der Besteuerungsgrundlage, - Angabe des Mehrwertsteuersatzes und/oder der Ausgleichssteuer, - Angabe der Besteuerungsgrundlage, - Angabe des Betrags der geschuldeten Steuer, - Festlegung des Normalwerts, - Angabe der Mindestbesteuerungsgrundlage 2. Rein zufällige Unregelmäßigkeiten bei Angabe von Art oder Menge eingeführter Güter	10 Prozent der zusätzlichen Steuer bei mindestens [12,5 EUR] pro Dokument Siehe Tabelle D Nr. 2 10 Prozent der zusätzlichen Steuer bei mindestens [12,5 EUR] pro Dokument 10 Prozent der zusätzlichen Steuer bei mindestens [12,5 EUR] pro Dokument

<p>3. Andere Unregelmäßigkeiten bei Angabe von Art oder Menge eingeführter Güter</p> <p>4. Rein zufällige Unregelmäßigkeiten bei Ausführung der Einfuhrformalitäten, einschließlich in Bezug auf Angabe von Identifikationsnummer, Name und Adresse der Person, in deren Namen die Zahlung der für die Einfuhr geschuldeten Steuer erfolgen darf oder muss</p> <p>5. Andere Unregelmäßigkeiten bei Ausführung der Einfuhrformalitäten, einschließlich in Bezug auf Angabe der Identifikationsnummer, aber ausschließlich in Bezug auf Angabe von Name und Adresse der Person, in deren Namen die Zahlung der für die Einfuhr geschuldeten Steuer erfolgen darf oder muss</p> <p>6. Andere Unregelmäßigkeiten bei Ausführung der Einfuhrformalitäten in Bezug auf Angabe von Name und Adresse der Person, in deren Namen die Zahlung der für die Einfuhr geschuldeten Steuer erfolgen darf oder muss</p> <p>7. Unregelmäßigkeiten in Bezug auf den Wochenkredit</p> <p>8. Missbräuchliche Praktiken in Bezug auf die Befreiung bei Gütern, die bei Einfuhr einem Versandverfahren, einer Lagerregelung oder einer Regelung der vorübergehenden Verwahrung unterliegen</p> <p>9. Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Regelung des Zahlungsaufschubs vorgesehen in Artikel 4 § 3 oder Artikel 7 des Königlichen Erlasses Nr. 7 vom 27. Dezember 1977 über die Einfuhr von Gütern für die Anwendung der Mehrwertsteuer:</p> <p>A. Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Eintragung der für die angegebenen Güter geschuldeten Steuer in die periodische Mehrwertsteuererklärung</p> <p>B. Verspätete Zahlung der per Vorauszahlung zu entrichtenden Steuer:</p> <p>1. Falsche Berechnung der per Vorauszahlung zu entrichtenden Steuer zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlaubnis, aufgrund der Erteilung unvollständiger oder fehlerhafter Auskünfte oder anlässlich der jährlichen Überprüfung</p> <p>2. Nichtzahlung der spätestens am 20. April per Vorauszahlung zu entrichtenden zusätzlichen Steuer</p>	<p>Siehe Tabelle D Nr. 4</p> <p>10 Prozent der hinterzogenen Steuer</p> <p>200 Prozent der hinterzogenen Steuer</p> <p>Siehe Tabelle D Nr. 6</p> <p>1 Prozent der geschuldeten Steuer pro Monat Verspätung (1)</p> <p>50 Prozent der geschuldeten Steuer</p> <p>10 Prozent der geschuldeten Steuer</p> <p>2 Prozent pro Monat Verspätung (1) der hinterzogenen per Vorauszahlung zu entrichtenden Steuer</p> <p>1 Prozent pro Monat Verspätung (1) der per Vorauszahlung zu entrichtenden zusätzlichen Steuer</p>
<p>IX. Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die in Artikel 42 §§ 1, 2 und 3 Nr. 1 bis 6 des Gesetzbuches vorgesehenen Steuerbefreiungen</p>	<p>10 Prozent der geschuldeten Steuer</p>
<p>X. Verstöße im Bereich der vorübergehenden Einfuhr von [Fahrzeugen]:</p> <p>1. [Fahrzeug], das unter vorübergehender Steuerbefreiung ordnungsgemäß eingeführt und ausnahmsweise einer Person mit normalem Wohnort in Belgien zur Verfügung gestellt wird; missbräuchliche Praktiken in Bezug auf die Steuerbefreiung:</p> <p>A. Erster Verstoß:</p> <p>1. Aufgrund der Unkenntnis der Rechtsvorschriften</p> <p>2. Andere</p> <p>B. Zweiter Verstoß</p> <p>C. Nachfolgende Verstöße</p> <p>2. [Fahrzeug], das nicht unter vorübergehender Steuerbefreiung eingeführt werden kann:</p> <p>A. Der Importeur hat seinen normalen Wohnort ohne Zweifel in Belgien und</p> <p>1. macht eine spontane Erklärung</p> <p>2. hat keine betrügerische Absicht</p> <p>3. die betrügerische Absicht kann nicht vollständig ausgeschlossen werden</p> <p>B. Der Importeur hat seinen normalen Wohnort in Belgien, kann aber gutgläubig davon ausgehen, dass dieser Wohnort sich im Ausland befindet</p>	<p>Entfällt</p> <p>10 Prozent der geschuldeten Steuer</p> <p>20 Prozent der geschuldeten Steuer</p> <p>100 Prozent der geschuldeten Steuer</p> <p>Entfällt</p> <p>10 Prozent der geschuldeten Steuer</p> <p>100 Prozent der geschuldeten Steuer</p> <p>Entfällt</p>
<p>(1) Ein angebrochener Monat gilt als ganzer Monat.</p>	

Abschnitt 3 — Ausfuhr

<p>XI. Verstöße bei Anwendung von Artikel 39 des Gesetzbuches:</p> <p>1. Fehlender Nachweis des Rechts auf Steuerbefreiung [...]</p> <p>2. Unregelmäßigkeiten in Bezug auf Güter, die sich in einem Lager befinden</p> <p>Es handelt sich hier um folgende Unregelmäßigkeiten:</p> <p>A. Rückführung auf den Binnenmarkt von Gütern, die vorher aus dem Inland in ein Lager geliefert worden sind, ohne dass die Berichtigung der eventuell fälligen Steuer erfolgt ist</p> <p>B. Fehlende Berichtigung, die auferlegt ist für Dienstleistungen in Bezug auf die im Lager befindlichen Güter, die später aus dem Lager genommen werden zugunsten von Personen, für deren Rechnung diese Leistungen erbracht worden sind</p> <p>3. Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die andere Lagerregelung als die Zolllagerregelung:</p> <p>A. Eine Erlaubnis wurde aufgrund fehlerhafter Auskünfte des Antragstellers unrechtmäßig erteilt</p> <p>B. Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Anwendung der Bedingungen der erteilten Erlaubnis:</p> <p>1. Die Erlaubnis wurde für Umsätze beansprucht, auf die sie nicht anwendbar ist</p> <p>2. Das Vergleichsregister oder die Buchhaltung, die zur Kontrolle der Steuerbefreiung vorgeschrieben ist, wird nicht geführt oder wird auf eine Weise geführt, die diese Kontrolle sehr schwierig macht. Der Erlaubnisinhaber entspricht der Aufforderung des kontrollierenden Beamten nicht, das Register oder die Buchhaltung innerhalb einer angemessenen Frist zu erstellen oder anzupassen</p> <p>3. Die Ausfuhr erfolgt nicht innerhalb der in der Erlaubnis festgelegten Frist oder die Güter werden vor Ablauf dieser Frist mit einer anderen Bestimmung als der Ausfuhr aus dem anderen Lager als dem Zolllager entnommen:</p> <p>a) Der Erlaubnisinhaber hat entsprechend den Bedingungen der Erlaubnis eine Berichtigung durchgeführt</p> <p>b) Der Erlaubnisinhaber hat die erforderlich gewordene Berichtigung zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht durchgeführt</p> <p>4. Verstöße in Bezug auf die Anwendung der Erlaubnis vorgesehen in Artikel 14 des Königlichen Erlasses Nr. 18 vom 27. Dezember 1977 über die Steuerbefreiungen in Bezug auf die Ausfuhr von Gütern und Dienstleistungen im Bereich der Mehrwertsteuer zur Ausfuhr von Artikel 39 § 3 des Gesetzbuches:</p> <p>A. Die Erlaubnis wurde für Umsätze beansprucht, auf die sie nicht anwendbar ist</p> <p>B. Die Güter werden vor Ablauf der für die Steueraussetzung vorgesehenen Frist einer anderen Bestimmung als der durch das Verfahren der Steueraussetzung vorgesehenen Bestimmung zugeführt:</p> <p>1. Der Erlaubnisinhaber hat die dafür vorgeschriebene Berichtigung entsprechend den Bedingungen der Erlaubnis durchgeführt</p> <p>2. Der Erlaubnisinhaber hat die erforderlich gewordene Berichtigung zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht durchgeführt</p> <p>C. Die zum Erhalt der Verlängerung der Steueraussetzungsfrist vorgesehenen Formalitäten wurden nicht erfüllt:</p> <p>1. Der Erlaubnisinhaber hat die Berichtigung entsprechend den Bedingungen der Erlaubnis durchgeführt</p> <p>2. Der Erlaubnisinhaber hat die erforderlich gewordene Berichtigung zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht durchgeführt</p>	<p>10 Prozent der geschuldeten Steuer [...]</p> <p>5 Prozent der geschuldeten Steuer</p> <p>5 Prozent der geschuldeten Steuer</p> <p>20 Prozent der Steuer, für die die Befreiung unrechtmäßig erhalten wurde</p> <p>10 Prozent der Steuer, für die die Befreiung unrechtmäßig erhalten wurde</p> <p>20 Prozent der Steuer, für die die Befreiung erhalten wurde</p> <p>10 Prozent der zu berichtigenden Steuer</p> <p>20 Prozent der zu berichtigenden Steuer</p> <p>10 Prozent der Steuer, deren Aussetzung unrechtmäßig beansprucht wurde</p> <p>Entfällt</p> <p>10 Prozent der geschuldeten Steuer</p> <p>10 Prozent der geschuldeten Steuer mit einem Höchstbetrag von [125 EUR] pro Steueranspruch</p> <p>10 Prozent der geschuldeten Steuer mit einem Höchstbetrag von [125 EUR] pro Steueranspruch, wenn die Güter ausgeführt wurden</p>
<p>XII. Verstöße bei Anwendung von Artikel 40 § 1 Nr. 3 Buchstabe b) des Gesetzbuches:</p> <p>1. Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Ausstellung der Erlaubnis:</p>	

<p>A. Der Erlaubnisinhaber, der zudem nicht mehr zur Steuerbefreiung berechtigt ist, hat sich weiterhin auf diese Erlaubnis berufen, ohne ihre Erneuerung beantragt zu haben</p> <p>B. Eine Erlaubnis wurde aufgrund fehlerhafter Auskünfte des Antragstellers unrechtmäßig erteilt</p> <p>2. Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Anwendung der Bedingungen der erteilten Erlaubnis:</p> <p>A. Die Erlaubnis wurde für Umsätze beansprucht, auf die sie nicht anwendbar ist:</p> <p>1. Die Steuer, für die die Befreiung unrechtmäßig erhalten wurde, ist abzugsfähig</p> <p>2. Die Steuer, für die die Befreiung unrechtmäßig erhalten wurde, ist nicht abzugsfähig</p> <p>B. Das Vergleichsregister oder die Buchhaltung, die zur Kontrolle der Steuerbefreiung vorgeschrieben ist, wird nicht geführt oder wird auf eine Weise geführt, die diese Kontrolle sehr schwierig macht. Der Erlaubnisinhaber entspricht der Aufforderung des kontrollierenden Beamten nicht, das Register oder die Buchhaltung innerhalb einer angemessenen Frist zu erstellen oder anzupassen</p> <p>C. Die Güter, die im Hinblick auf eine Werkvertragsarbeit mit Steuerbefreiung eingeführt worden sind, wurden nicht innerhalb der in der Erlaubnis festgelegten Frist wieder ausgeführt:</p> <p>1. Der Erlaubnisinhaber ist ein Steuerpflichtiger, der periodische Mehrwertsteuererklärungen einreichen muss, und</p> <p>a) hat entsprechend den Bedingungen der Erlaubnis eine Berichtigung durchgeführt</p> <p>b) hat die erforderlich gewordene Berichtigung zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht durchgeführt</p> <p>2. Der Erlaubnisinhaber ist ein Nichtsteuerpflichtiger oder ein Steuerpflichtiger, der keine periodischen Mehrwertsteuererklärungen einreichen muss, und</p> <p>a) hat entsprechend den Bedingungen der Erlaubnis eine Berichtigung durchgeführt</p> <p>b) hat die erforderlich gewordene Berichtigung zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht durchgeführt</p>	<p>10 Prozent der Steuer, für die die Befreiung unrechtmäßig erhalten wurde</p> <p>10 Prozent der Steuer, für die die Befreiung unrechtmäßig erhalten wurde</p> <p>5 Prozent der Steuer, für die die Befreiung unrechtmäßig erhalten wurde</p> <p>10 Prozent der Steuer, für die die Befreiung unrechtmäßig erhalten wurde</p> <p>10 Prozent der Steuer, für die die Befreiung erhalten wurde</p> <p>1 Prozent der Steuer, für die die Befreiung bei der Einfuhr erhalten wurde</p> <p>3 Prozent der Steuer, für die die Befreiung bei der Einfuhr erhalten wurde</p> <p>10 Prozent der Steuer, für die die Befreiung bei der Einfuhr erhalten wurde</p> <p>20 Prozent der Steuer, für die die Befreiung bei der Einfuhr erhalten wurde</p>
<p>XIII. Verstöße bei Anwendung von Artikel 42 § 3 Nr. 8 des Gesetzbuches:</p> <p>1. Eine Erlaubnis wurde aufgrund fehlerhafter Auskünfte des Antragstellers erteilt</p> <p>2. Verstöße bei Anwendung der Erlaubnis:</p> <p>A. Die Erlaubnis wurde für Umsätze beansprucht, auf die sie nicht anwendbar ist</p> <p>B. Das Vergleichsregister oder die Buchhaltung, die zur Kontrolle der Steuerbefreiung vorgeschrieben ist, wird nicht geführt oder wird auf eine Weise geführt, die diese Kontrolle sehr schwierig macht. Der Erlaubnisinhaber entspricht der Aufforderung des kontrollierenden Beamten nicht, das Register oder die Buchhaltung innerhalb einer angemessenen Frist zu erstellen oder anzupassen</p> <p>C. Die Güter werden nicht innerhalb der in der Erlaubnis vorgesehenen Frist ausgeführt und</p> <p>1. der Erlaubnisinhaber hat die dafür vorgeschriebene Berichtigung entsprechend den Bedingungen der Erlaubnis durchgeführt</p> <p>2. der Erlaubnisinhaber hat die erforderlich gewordene Berichtigung zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht durchgeführt</p>	<p>20 Prozent der Steuer, für die die Befreiung erhalten wurde</p> <p>10 Prozent der Steuer, für die die Befreiung unrechtmäßig erhalten wurde</p> <p>20 Prozent der Steuer, für die die Befreiung erhalten wurde</p> <p>10 Prozent der zu berichtigenden Steuer</p> <p>20 Prozent der zu berichtigenden Steuer</p>
<p>XIV. Verstöße bei Anwendung von Artikel 43 des Gesetzbuches:</p> <p>1. Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Ausstellung der Erlaubnis:</p> <p>A. Der Steuerpflichtige hat sich weiterhin auf eine früher erteilte Erlaubnis berufen, deren Erneuerung er nicht beantragt hat; zudem ist er nicht mehr oder nur mehr zu einem niedrigeren Prozentsatz zur Steuerbefreiung berechtigt</p>	<p>10 Prozent der Steuer, für die die Befreiung unrechtmäßig erhalten wurde</p>

<p>B. Eine Erlaubnis wurde aufgrund fehlerhafter Auskünfte des Steuerpflichtigen erteilt; zudem wurde die Erlaubnis aufgrund dieser fehlerhaften Erklärung unrechtmäßig erteilt oder wurde ein höherer Befreiungsprozentsatz als der, zu dem der Steuerpflichtige berechtigt war, vorgesehen</p> <p>2. Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Anwendung der Bedingungen der erteilten Erlaubnis:</p> <p>A. Die Erlaubnis wurde für Umsätze beansprucht, die von der Steuerbefreiung ausgeschlossen sind und</p> <p>1. Die Steuer, für die die Befreiung unrechtmäßig erhalten wurde, ist abzugsfähig</p> <p>2. Die Steuer, für die die Befreiung unrechtmäßig erhalten wurde, ist nicht abzugsfähig</p> <p>B. Die Buchhaltung, die zur Kontrolle der Steuerbefreiung vorgeschrieben ist, wird nicht geführt oder wird auf eine Weise geführt, die diese Kontrolle sehr schwierig macht. Der Steuerpflichtige entspricht der Aufforderung des kontrollierenden Beamten nicht, die Buchhaltung innerhalb einer angemessenen Frist zu erstellen oder anzupassen</p> <p>C. Der Steuerpflichtige hat die Steuerbefreiung für einen höheren Betrag beansprucht als den, zu dem er berechtigt ist, und</p> <p>1. hat entsprechend den Bedingungen der Erlaubnis eine Berichtigung durchgeführt</p> <p>2. hat die erforderlich gewordene Berichtigung zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht durchgeführt</p>	<p>10 Prozent der Steuer, für die die Befreiung unrechtmäßig erhalten wurde</p> <p>5 Prozent der Steuer, für die die Befreiung unrechtmäßig erhalten wurde</p> <p>10 Prozent der Steuer, für die die Befreiung unrechtmäßig erhalten wurde</p> <p>10 Prozent der Steuer, für die die Befreiung erhalten wurde</p> <p>1 Prozent der zu berichtigenden Steuer</p> <p>3 Prozent der zu berichtigenden Steuer</p>
--	---

[Tabelle A Abschnitt 1 Rubrik I abgeändert durch Art. 3 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000); Rubrik II abgeändert durch Art. 90 des K.E. vom 21. Dezember 2006 (B.S. vom 29. Dezember 2006);

Abschnitt 2 Rubrik VIII abgeändert durch Art. 9 Buchstabe A des K.E. vom 26. November 1998 (B.S. vom 1. Dezember 1998) und Art. 3 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000); Rubrik X abgeändert durch Art. 14 des K.E. vom 19. April 1991 (B.S. vom 30. April 1991);

Abschnitt 3 Rubrik XI abgeändert durch Art. 9 des K.E. vom 6. Juli 1989 (B.S. vom 14. Juli 1989) und Art. 3 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

TABELLE B

Geldbußen bei Verstößen, die in Artikel 70 § 1bis des Gesetzbuches erwähnt sind

<p>Unrechtmäßig abgezogene Steuer</p> <p>Der Betrag der für einen Kontrollzeitraum von einem Jahr (1) fälschlicherweise abgezogenen Steuer beläuft sich auf:</p>	
<p>- bis zu einschließlich 10.000 F</p> <p>- 10.001 F bis 50.000 F</p> <p>- mehr als 50.000 F</p>	<p>Entfällt</p> <p>5 Prozent der fälschlicherweise abgezogenen Steuer</p> <p>10 Prozent der fälschlicherweise abgezogenen Steuer</p>
<p>(1) Zur Festlegung des Betrags der für einen Zeitraum von einem Jahr fälschlicherweise abgezogenen Steuer wird der Gesamtbetrag dieser Steuer durch die Anzahl kontrollierter Jahre geteilt.</p>	

TABELLE C

Geldbußen bei Verstößen, die in Artikel 70 § 2 des Gesetzbuches erwähnt sind

<p>I. Nichtausstellung von Rechnungen beziehungsweise gleichwertigen Dokumenten:</p> <p>1. durch die kein Mehrwertsteueranspruch entsteht</p> <p>2. durch die ein Mehrwertsteueranspruch entsteht</p>	<p>60 Prozent der auf die Umsätze geschuldeten Steuer</p> <p>100 Prozent der auf die Umsätze geschuldeten Steuer</p>
<p>II. Fehlende oder fehlerhafte Angaben, die in Rechnungen beziehungsweise gleichwertigen Dokumenten zu machen sind</p>	<p>100 Prozent der auf die Umsätze geschuldeten Steuer</p>

TABELLE D

Geldbußen bei Verstößen, die in Artikel 70 § 3 des Gesetzbuches erwähnt sind

Verstöße gegen die Verpflichtung, Güter unter den in Artikel 51 des Gesetzbuches vorgeschriebenen Bedingungen anzugeben:	
1. Rein zufällige Irrtümer bei Angabe des Preises oder der Nebenkosten	Siehe Tabelle A Rubrik VIII Nr. 1 Buchstabe A
2. Andere Irrtümer bei Angabe des Preises oder der Nebenkosten	200 Prozent der auf den Umsatz geschuldeten Steuer
3. Rein zufällige Unregelmäßigkeiten bei Angabe von Art oder Menge eingeführter Güter	Siehe Tabelle A Rubrik VIII Nr. 2
4. Andere Unregelmäßigkeiten bei Angabe von Art oder Menge eingeführter Güter	200 Prozent der auf den Umsatz geschuldeten Steuer
5. Rein zufällige Unregelmäßigkeiten bei Ausführung der Einfuhrformalitäten	Siehe Tabelle A Rubrik VIII Nr. 4
6. Andere als rein zufällige Unregelmäßigkeiten bei Ausführung der Einfuhrformalitäten in Bezug auf Angabe von Name und Adresse der Person, in deren Namen die Zahlung der für die Einfuhr geschuldeten Steuer erfolgen darf oder muss	200 Prozent der auf den Umsatz geschuldeten Steuer
7. Andere als rein zufällige Unregelmäßigkeiten bei Ausführung der Einfuhrformalitäten einschließlich in Bezug auf Angabe des Identifikationsnummer, aber ausschließlich in Bezug auf Angabe von Name und Adresse der Person, in deren Namen die Zahlung der für die Einfuhr geschuldeten Steuer erfolgen darf oder muss	Siehe Tabelle A Rubrik VIII Nr. 5

TABELLE E

Geldbußen bei Verstößen, die in Artikel 70 § 5 des Gesetzbuches erwähnt sind

Ungenügende Besteuerungsgrundlage in Bezug auf Abtretungen von Gebäuden und Immobilienarbeiten Der Fehlbetrag der Besteuerungsgrundlage im Vergleich zu dem Betrag, für den die Mehrwertsteuer entrichtet worden ist, ist:	
- höher als 1/8, ohne 1/4 zu übersteigen	10 Prozent der geschuldeten Steuer
- höher als 1/4, ohne 1/2 zu übersteigen	20 Prozent der geschuldeten Steuer
- höher als 1/2, ohne 1/1 zu übersteigen	25 Prozent der geschuldeten Steuer
- höher als 1/1	35 Prozent der geschuldeten Steuer

TABELLE F

Geldbußen bei Verstößen, die in Artikel 71 des Gesetzbuches erwähnt sind

Angabe auf den bei Ausfuhr oder zum Nachweis einer Ausfuhr vorgelegten Dokumenten entweder einer größeren Menge Güter als der tatsächlich ausgeführten Menge oder eines höheren Preises oder Wertes als des realen Preises oder Wertes der ausgeführten Güter oder von unter einer falschen Bezeichnung ausgeführten Gütern	10 Prozent der gemäß Artikel 71 des Gesetzbuches berechneten Steuer, die geschuldet worden wäre
---	---

TABELLE G

Geldbußen bei Verstößen, die in Artikel 70 § 1 des Gesetzbuches erwähnt sind*Abschnitt 1 — Inländische und innergemeinschaftliche Umsätze*

I. Nichtzahlung und verspätete Zahlung der Steuer oder von Anzahlungen, wenn der Anspruch aus eingereichten periodischen Erklärungen, die in Artikel 53 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzbuches erwähnt sind, oder aus der Einrichtung des Sonderkontos hervorgeht	
1. Durch das ZDV (Zentrum für Datenverarbeitung) festgestellter Verstoß in Bezug auf Steuern oder Anzahlungen, wenn der Anspruch aus monatlichen oder vierteljährlichen Erklärungen, die in Artikel 53 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzbuches erwähnt sind, hervorgeht	Pro Monat Verspätung (1) ein Prozentsatz, der dem Prozentsatz des Aufschubzinses entspricht, so wie er in Artikel 91 § 1 des Gesetzbuches vorgesehen ist, zu berechnen auf den geschuldeten oder noch geschuldeten Betrag

<p>2. Verstoß, für den der Hauptkontrolleur der Mehrwertsteuer eine Steuereinforderung versendet in Bezug auf:</p> <p>A. Steuern, wenn der Anspruch aus eingereichten periodischen Erklärungen, die in Artikel 53 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzbuches erwähnt sind, oder aus der Einrichtung des Sonderkontos hervorgeht</p> <p>B. Anzahlungen geschuldet von Steuerpflichtigen, die an monatliche oder vierteljährliche Erklärungen, die in Artikel 53 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzbuches erwähnt sind, gebunden sind</p> <p>II. Vollständige oder teilweise Nichtzahlung oder verspätete Zahlung der Steuer, wenn der Anspruch aus der in Artikel 53ter einziger Absatz Nr. 1 des Gesetzbuches erwähnten eingereichten Sondererklärung hervorgeht, die am zwanzigsten Tag des zweiten Monats nach dem Kalenderquartal, für das die vorerwähnte Erklärung eingereicht worden ist, noch geschuldet wird</p>	<p>10 Prozent der geschuldeten Steuer</p> <p>Pro Monat Verspätung (1) ein Prozentsatz, der dem Prozentsatz des Aufschubzinses entspricht, so wie er in Artikel 91 § 1 des Gesetzbuches vorgesehen ist, zu berechnen auf den geschuldeten oder noch geschuldeten Betrag</p> <p>10 Prozent der geschuldeten Steuer</p>
<p>III. Vollständige oder teilweise Nichtzahlung oder verspätete Zahlung der Steuer, die geschuldet wird aufgrund des innergemeinschaftlichen Erwerbs von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrzeugen, für die die in Artikel 53nonies § 1 des Gesetzbuches erwähnte Sondererklärung eingereicht wurde - Akzisenprodukten wie in Artikel 58 § 1bis des Gesetzbuches erwähnt 	<p>10 Prozent der geschuldeten Steuer</p>
<p>IV. Fehlerhafte Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften, die nicht der nachstehend erwähnten entspricht und bei Kontrolle der vorgelegten Bücher und Dokumente festgestellt wird</p> <p>Der Betrag der für einen Kontrollzeitraum von einem Jahr (2) geschuldeten Steuer beläuft sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu einschließlich [1.250 EUR] - mehr als [1.250 EUR] <p>Unrechtmäßige Anwendung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Artikel 51 § 2 des Gesetzbuches - Artikel 20 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer 	<p>5 Prozent der geschuldeten Steuer</p> <p>10 Prozent der geschuldeten Steuer</p> <p>20 Prozent der geschuldeten Steuer</p>
<p>V. Fehler festgestellt bei Kontrolle der Buchhaltung in Bezug auf ihren Inhalt</p> <p>Steuerpflichtige Umsätze wurden nicht, nur teilweise oder verspätet in die dazu vorgesehene Erklärung eingetragen</p> <p>Die Person, die nicht zur Einreichung einer Erklärung verpflichtet ist, unterlässt es, die geschuldete Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist und auf die vorgesehene Weise zu zahlen</p> <p>Der Betrag der für einen Kontrollzeitraum von einem Jahr (2) geschuldeten Steuer beläuft sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu einschließlich [1.250 EUR] - mehr als [1.250 EUR] 	<p>10 Prozent der geschuldeten Steuer</p> <p>20 Prozent der geschuldeten Steuer</p>
<p>VI. Aufgrund der Nichtvorlage des Erstattungsregisters oder der Nichteintragung eines Berichtigungsdokuments in dieses Register rückzuführende Steuer</p>	<p>10 Prozent der rückzuführenden Steuer</p>
<p>VII. 1. Unrechtmäßige Anwendung von Artikel 25ter § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzbuches</p> <p>2. Verstöße bei Anwendung der Artikel 39bis, 39ter und 42 §§ 1, 2 und 3 Nr. 1 bis 6 des Gesetzbuches</p> <p>A. Unrechtmäßig angewandte oder beanspruchte Steuerbefreiung</p> <p>B. Fehlender Nachweis des Rechts auf Steuerbefreiung</p>	<p>10 Prozent der geschuldeten Steuer</p> <p>10 Prozent der geschuldeten Steuer</p> <p>10 Prozent der geschuldeten Steuer</p>
<p>(1) Ein angebrochener Monat gilt als ganzer Monat.</p> <p>(2) Ist der Kontrollzeitraum kürzer oder länger als ein Jahr, wird der Betrag von [1.250 EUR] proportional verringert oder erhöht.</p>	

Abschnitt 2 — Einfuhr

<p>VIII. Verstöße gegen die Verpflichtung, Güter anzugeben und die Steuer unter den in Artikel 52 des Gesetzbuches vorgeschriebenen Bedingungen zu entrichten</p> <p>1. Einfuhr von Gütern ohne Erklärung oder unter Nichterklärung eines Teils der eingeführten Güter</p> <p>A. Die nicht angegebenen Güter sind Investitionsgüter</p> <p>B. Die nicht angegebenen Güter sind keine Investitionsgüter</p> <p>Der Betrag der geschuldeten Steuer beläuft sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu einschließlich [1.250 EUR] - mehr als [1.250 EUR] <p>2. Verstöße in Bezug auf den Betrag der auf die angegebenen Güter geschuldeten Steuer; es handelt sich hier insbesondere um Irrtümer bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Besteuerungsgrundlage, - Umrechnung [in Belgische Franken oder in Euro] der Bestandteile der Besteuerungsgrundlage, - Angabe des Mehrwertsteuersatzes, - Angabe des Betrags der geschuldeten Steuer <p>A. Rein zufällige Unregelmäßigkeiten (1)</p> <p>Der Betrag der zusätzlichen Steuer beläuft sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu einschließlich [1.250 EUR] - mehr als [1.250 EUR] <p>B. Andere Unregelmäßigkeiten</p> <p>1. Irrtümer bei Angabe des Preises oder der Nebenkosten</p> <p>2. Andere Irrtümer</p> <p>3. Verstöße bei Angabe von Art oder Menge eingeführter Güter</p> <p>A. Rein zufällige Unregelmäßigkeiten (1)</p> <p>Der Betrag der zusätzlichen Steuer beläuft sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu einschließlich [1.250 EUR] - mehr als [1.250 EUR] <p>B. Andere Verstöße</p> <p>4. Verstöße in Bezug auf den Wochenkredit</p> <p>5. Verstöße in Bezug auf die Regelung des Zahlungsaufschubs vorgesehen in Artikel 5 § 3 des Königlichen Erlasses Nr. 7 vom 29. Dezember 1992 über die Einfuhr von Gütern für die Anwendung der Mehrwertsteuer</p> <p>A. Verstöße in Bezug auf die unrechtmäßige Anwendung oder Beanspruchung der Regelung des Zahlungsaufschubs</p> <p>B. Verstöße in Bezug auf die Eintragung der für die angegebenen Güter geschuldeten Steuer in die periodische Mehrwertsteuererklärung</p> <p>1. Die geschuldete Steuer ist vollständig abzugsfähig</p> <p>2. Die geschuldete Steuer ist nicht oder nur teilweise abzugsfähig und der Betrag der für einen Kontrollzeitraum von einem Jahr (3) geschuldeten nicht abzugsfähigen Steuer beläuft sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu einschließlich [1.250 EUR] - mehr als [1.250 EUR] 	<p>25 Prozent der geschuldeten Steuer</p> <p>50 Prozent der geschuldeten Steuer</p> <p>100 Prozent der geschuldeten Steuer</p> <p>5 Prozent der zusätzlichen Steuer</p> <p>10 Prozent der zusätzlichen Steuer</p> <p>Siehe Tabelle I Abschnitt 2</p> <p>50 Prozent der zusätzlichen Steuer</p> <p>5 Prozent der zusätzlichen Steuer</p> <p>10 Prozent der zusätzlichen Steuer</p> <p>Siehe Tabelle I Abschnitt 1</p> <p>Pro Monat Verspätung (2) ein Prozentsatz, der dem Prozentsatz des Aufschubzinses entspricht, so wie er in Artikel 91 § 1 des Gesetzbuches vorgesehen ist, zu berechnen auf den geschuldeten oder noch geschuldeten Betrag</p> <p>5 Prozent der Steuer, für die die Aufschubregelung unrechtmäßig angewandt oder beansprucht wurde</p> <p>[50 EUR] für die Gesamtheit der Verstöße, die während einer selben Kontrolle festgestellt werden</p> <p>5 Prozent der geschuldeten nicht abzugsfähigen Steuer</p> <p>10 Prozent der geschuldeten nicht abzugsfähigen Steuer</p>
--	--

C. Verspätete Zahlung der per Vorauszahlung zu entrichtenden Steuer	Pro Monat Verspätung (2) ein Prozentsatz, der dem Prozentsatz des Aufschubzinses entspricht, so wie er in Artikel 91 § 1 des Gesetzbuches vorgesehen ist, zu berechnen auf den geschuldeten oder noch geschuldeten Betrag
6. Verspätete Zahlung der Steuer aufgrund von Verstößen in Bezug auf die in Artikel 23 §§ 4 und 5 des Gesetzbuches erwähnten zollrechtlichen Verfahren der Steueraussetzung und die in § 5 desselben Artikels erwähnten Steuerregelungen der Steueraussetzung	10 Prozent der geschuldeten Steuer
IX. Verstöße in Bezug auf die in Artikel 40 § 1 Nr. 1 und 2 und § 4 des Gesetzbuches erwähnten Steuerbefreiungen	10 Prozent der geschuldeten Steuer
X. Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die in Artikel 40 § 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzbuches erwähnten Steuerbefreiungen für die Einfuhr von Gütern erwähnt in Artikel 42 §§ 1 und 2 des Gesetzbuches und Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die in Artikel 42 § 3 Nr. 1 bis 6 des Gesetzbuches erwähnten Steuerbefreiungen	10 Prozent der geschuldeten Steuer
XI. Verstöße im Bereich der vorübergehenden Einfuhr von Fahrzeugen	
1. Fahrzeug, das unter vorübergehender Steuerbefreiung ordnungsgemäß eingeführt und ausnahmsweise einer Person mit normalem Wohnort in Belgien zur Verfügung gestellt wird;	
missbräuchliche Praktiken in Bezug auf die Steuerbefreiung	
A. Erster Verstoß	10 Prozent der geschuldeten Steuer
B. Zweiter Verstoß	20 Prozent der geschuldeten Steuer
C. Nachfolgende Verstöße	100 Prozent der geschuldeten Steuer
2. Fahrzeug, das nicht unter vorübergehender Steuerbefreiung eingeführt werden kann	
A. Rein zufällige Unregelmäßigkeiten (1)	10 Prozent der geschuldeten Steuer
B. Andere Unregelmäßigkeiten	100 Prozent der geschuldeten Steuer
<p>(1) Als «rein zufällige Unregelmäßigkeiten» gelten Unregelmäßigkeiten aufgrund von Unkenntnis, Irrtum oder Nachlässigkeit, für die die Gutgläubigkeit des Zuwiderhandelnden nicht angezweifelt werden kann.</p> <p>(2) Ein angebrochener Monat gilt als ganzer Monat.</p> <p>(3) Ist der Kontrollzeitraum kürzer oder länger als ein Jahr, wird der Betrag von [1.250 EUR] proportional verringert oder erhöht.</p>	

Abschnitt 3 — Ausfuhr

XII. Verstöße bei Anwendung von Artikel 39 des Gesetzbuches	
1. A. Unrechtmäßig angewandte oder beanspruchte Steuerbefreiung	10 Prozent der geschuldeten Steuer
B. Fehlender Nachweis des Rechts auf Steuerbefreiung	10 Prozent der geschuldeten Steuer
2. Verstöße in Bezug auf die Anwendung der Aussetzung der Steuerzahlung vorgesehen in Artikel 15 des Königlichen Erlasses Nr. 18 vom 29. Dezember 1992 über die Steuerbefreiungen in Bezug auf die Ausfuhr von Gütern und Dienstleistungen aus der Gemeinschaft im Bereich der Mehrwertsteuer zur Ausführung von Artikel 39 § 3 des Gesetzbuches	
A. Die Aussetzung der Steuerzahlung wurde für Umsätze beansprucht, auf die sie nicht anwendbar ist und die den Steueranspruch entstehen lassen	10 Prozent der Steuer, deren Aussetzung unrechtmäßig beansprucht wurde
B. Die Güter werden einer anderen Bestimmung als der durch das Verfahren der Steueraussetzung vorgesehenen Bestimmung zugeführt, die den Steueranspruch entstehen lässt, und der Steuerpflichtige, der die Steueraussetzung angewandt hat, hat die erforderlich gewordene Berichtigung nicht zu dem Zeitpunkt durchgeführt, zu dem die Bestimmungsänderung erfolgt ist	10 Prozent der geschuldeten Steuer
XIII. [...]	[...]
XIV. Verstöße bei Anwendung von Artikel 42 § 3 Nr. 8 und von Artikel 40 § 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzbuches in Bezug auf Einfuhr und innergemeinschaftliche Erwerbe von Gütern, die in Artikel 42 § 3 Nr. 8 des Gesetzbuches erwähnt sind	

1. Eine Erlaubnis wurde aufgrund fehlerhafter Auskünfte des Antragstellers erteilt	20 Prozent der Steuer, für die die Befreiung erhalten wurde
2. Verstöße bei Anwendung der Erlaubnis:	
A. Die Erlaubnis wurde für Umsätze beansprucht, auf die sie nicht anwendbar ist	10 Prozent der Steuer, für die die Befreiung unrechtmäßig erhalten wurde
B. Das Vergleichsregister oder die Buchhaltung, die zur Kontrolle der Steuerbefreiung vorgeschrieben ist, wird nicht geführt oder wird auf eine Weise geführt, die diese Kontrolle sehr schwierig macht. Der Erlaubnisinhaber entspricht der Aufforderung des kontrollierenden Beamten nicht, das Register oder die Buchhaltung innerhalb einer angemessenen Frist zu erstellen oder anzupassen	20 Prozent der Steuer, für die die Befreiung erhalten wurde
C. Die Güter werden nicht innerhalb der in der Erlaubnis vorgesehenen Frist ausgeführt und	
1. der Erlaubnisinhaber hat die dafür vorgeschriebene Berichtigung entsprechend den Bedingungen der Erlaubnis durchgeführt	10 Prozent der zu berichtigenden Steuer
2. der Erlaubnisinhaber hat die erforderlich gewordene Berichtigung zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht durchgeführt	20 Prozent der zu berichtigenden Steuer

[Abschnitt 4 — Andere Lagerregelung als die Zolllagerregelung

XV. Verstöße bei Anwendung von Artikel 39 ^{quater} des Gesetzbuches	10 Prozent der geschuldeten Steuer]]
--	--------------------------------------

[Tabelle G eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 21. Oktober 1993 (B.S. vom 28. Oktober 1993); Abschnitt 1 Rubrik IV abgeändert durch Art. 3 Nr. 20 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000), selbst abgeändert durch Art. 37 Nr. 6 des K.E. vom 13. Juli 2001 (B.S. vom 11. August 2001); Rubrik V abgeändert durch Art. 3 Nr. 20 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000), selbst abgeändert durch Art. 37 Nr. 6 des K.E. vom 13. Juli 2001 (B.S. vom 11. August 2001);

Abschnitt 2 Rubrik VIII abgeändert durch Art. 9 Buchstabe B des K.E. vom 26. November 1998 (B.S. vom 1. Dezember 1998) und Art. 3 Nr. 20 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000), selbst abgeändert durch Art. 37 Nr. 6 des K.E. vom 13. Juli 2001 (B.S. vom 11. August 2001);

Abschnitt 3 Rubrik XIII aufgehoben durch Art. 28 Buchstabe A des K.E. vom 25. Februar 1996 (B.S. vom 5. März 1996);

Abschnitt 4 eingefügt durch Art. 28 Buchstabe B des K.E. vom 25. Februar 1996 (B.S. vom 5. März 1996)]

[TABELLE H

Geldbußen bei Verstößen, die in Artikel 70 § 1bis des Gesetzbuches erwähnt sind

Unrechtmäßig abgezogene Steuer	
Der Betrag der für einen Kontrollzeitraum von einem Jahr (1) fälschlicherweise abgezogenen Steuer beläuft sich auf:	
- bis zu einschließlich [1.250 EUR]	5 Prozent der fälschlicherweise abgezogenen Steuer
- mehr als [1.250 EUR]	10 Prozent der fälschlicherweise abgezogenen Steuer
(1) Ist der Kontrollzeitraum kürzer oder länger als ein Jahr, wird der Betrag von [1.250 EUR] proportional verringert oder erhöht.]	

[Tabelle H eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 21. Oktober 1993 (B.S. vom 28. Oktober 1993) und abgeändert durch Art. 3 Nr. 20 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000), selbst abgeändert durch Art. 37 Nr. 6 des K.E. vom 13. Juli 2001 (B.S. vom 11. August 2001)]

[TABELLE I

Geldbußen bei Verstößen, die in Artikel 70 § 3 des Gesetzbuches erwähnt sind

Das Einfuhrdokument enthält fehlerhafte Angaben in Bezug auf:	
1. Art oder Menge eingeführter Güter	
A. Rein zufällige Unregelmäßigkeiten (1)	Siehe Tabelle G Rubrik VIII Nr. 3
B. Andere Unregelmäßigkeiten	50 Prozent der auf den Umsatz geschuldeten Steuer mit einem Mindestbetrag von [50 EUR]
2. Preis oder Nebenkosten	
A. Rein zufällige Unregelmäßigkeiten (1)	Siehe Tabelle G Rubrik VIII Nr. 2
B. Andere Unregelmäßigkeiten	50 Prozent der auf den Umsatz geschuldeten Steuer mit einem Mindestbetrag von [50 EUR]
3. Name und Adresse der Person, in deren Namen die Zahlung der für die Einfuhr geschuldeten Steuer erfolgen muss	

A. Rein zufällige Unregelmäßigkeiten (1)	Entfällt
B. Andere Unregelmäßigkeiten	50 Prozent der auf den Umsatz geschuldeten Steuer mit einem Mindestbetrag von [50 EUR]
(1) Als «rein zufällige Unregelmäßigkeiten» gelten Unregelmäßigkeiten aufgrund von Unkenntnis, Irrtum oder Nachlässigkeit, für die die Gutgläubigkeit des Zuwiderhandelnden nicht angezweifelt werden kann.]	

[Tabelle I eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 21. Oktober 1993 (B.S. vom 28. Oktober 1993) und abgeändert durch Art. 3 Nr. 20 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000), selbst abgeändert durch Art. 37 Nr. 6 des K.E. vom 13. Juli 2001 (B.S. vom 11. August 2001)]

[TABELLE J]

Geldbußen bei Verstößen, die in Artikel 71 des Gesetzbuches erwähnt sind

Angabe auf den bei Ausfuhr oder zum Nachweis einer Ausfuhr vorgelegten Dokumenten entweder einer größeren Menge Güter als der tatsächlich ausgeführten Menge oder eines höheren Preises oder Wertes als des realen Preises oder Wertes der ausgeführten Güter oder von unter einer falschen Bezeichnung ausgeführten Gütern	10 Prozent der gemäß Artikel 71 des Gesetzbuches berechneten Steuer, die geschuldet worden wäre, mit einem Mindestbetrag von [50 EUR]]
---	--

[Tabelle J eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 21. Oktober 1993 (B.S. vom 28. Oktober 1993) und abgeändert durch Art. 3 Nr. 20 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000), selbst abgeändert durch Art. 37 Nr. 6 des K.E. vom 13. Juli 2001 (B.S. vom 11. August 2001)]

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 3854

[C - 2007/00808]

18 DECEMBRE 2006. — Arrêté royal créant une Direction générale de la Concurrence auprès du Service public fédéral Economie, P.M.E., Classes moyennes et Energie. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 18 décembre 2006 créant une Direction générale de la Concurrence auprès du Service public fédéral Economie, P.M.E., Classes moyennes et Energie (*Moniteur belge* du 16 février 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 3854

[C - 2007/00808]

18 DECEMBER 2006. — Koninklijk besluit tot oprichting van een Algemene Directie Mededinging bij de Federale Overheidsdienst Economie, K.M.O., Middenstand en Energie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 18 december 2006 tot oprichting van een Algemene Directie Mededinging bij de Federale Overheidsdienst Economie, K.M.O., Middenstand en Energie (*Belgisch Staatsblad* van 16 februari 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

N. 2007 — 3854

[C - 2007/00808]

18. DEZEMBER 2006 — Königlicher Erlass zur Schaffung einer Generaldirektion Wettbewerb beim Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie. — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung einer Generaldirektion Wettbewerb beim Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE**18. DEZEMBER 2006 — Königlicher Erlass zur Schaffung einer Generaldirektion Wettbewerb beim Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 37 der Verfassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 10. Juni 2006 über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. Februar 2002 zur Schaffung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 2. August 2002 und 8. Oktober 2004;